

NEWSLETTER -AUSGABE 06/2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Innergemeinschaftlicher Versandhandel.....2
2. Einfuhr- Versandhandel.....4

Sondernewsletter: Umsatzsteuer: Neuerungen für den Online-Handel ab 1.7.2021

Aus aktuellem Anlass möchten wir nochmals auf die ab Juli geltenden umsatzsteuerlichen Änderungen hinweisen.

1. Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor, wenn ein Unternehmen Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat an private oder andere bestimmte Abnehmerinnen/Abnehmer liefert. Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind grundsätzlich in dem Mitgliedstaat zu versteuern, in dem die Beförderung endet (Bestimmungsland). Abweichend davon ist der innergemeinschaftliche Versandhandel durch Kleinunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt, steuerbar.

Kein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt bei der Lieferung neuer Fahrzeuge oder bei Anwendung der Differenzbesteuerung vor.

Hinweis! Mit 1. Juli 2021 werden die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Versandhandel umfassend geändert. Zum Beispiel wird die Lieferschwelle abgeschafft und innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind generell im Bestimmungsland zu versteuern. Zudem kann die innerhalb der EU zu entrichtende Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze über den EU-OSS in nur einem EU-Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Registrierung) erklärt und abgeführt werden. Die Neuregelung gilt für Umsätze, die am 1. Juli 2021 oder danach ausgeführt werden.

Abnehmerkreis im Versandhandel

Die Versandhandelsregelung kommt nur bei Lieferungen an die folgenden Personen zur Anwendung:

- Konsumentinnen/Konsumenten
- Unternehmen, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben
- Schwellenerwerberinnen/Schwellenerwerber, die die Erwerbsschwelle nicht überschreiten und auch nicht auf die Anwendung dieser verzichten

Schwellenerwerberinnen/Schwellenerwerber sind folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerauschluss führen
- Kleinunternehmen
- Pauschalierte Landwirtinnen/pauschalierte Landwirte
- Eine juristische Person, die nicht Unternehmerin ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Kammern, Gemeinden)

Kleinstunternehmen

Für Kleinstunternehmen gibt es eine Vereinfachung, nach der die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen in jenem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Beförderung der Waren beginnt. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen nur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, d.h. über keine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, und innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen iSd Art. 3a Abs. 5 Z 1 UstG von insgesamt maximal 10.000 Euro tätigt. Auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

Hinweis! Die Vorschriften über die Erwerbsschwelle und die Ausnahme für Kleinstunternehmen (bzw. Lieferschwelle) gelten nicht für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Derartige Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich sind immer der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen oder führen bei der Schwellenerwerberin/beim Schwellenwerber zur Erwerbsbesteuerung.

Beispiel 1:

Die Unternehmerin U betreibt ihr Unternehmen in Österreich und verfügt über keine Betriebsstätte in anderen EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 2021 führt U nur Lieferungen innerhalb von Österreich aus (d.h. keine innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze). Von Jänner bis August 2022 erzielt U Umsätze aus Lieferungen innerhalb von Österreich iHv 15.000 Euro und überdies Umsätze aus Lieferungen von Österreich an Konsumenten in anderen Mitgliedstaaten in folgender Höhe:

- Nach Deutschland: 5.000 Euro
- Nach Frankreich: 4.900 Euro

Am 4. September 2022 liefert U zusätzlich zu diesen innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen eine Ware um 200 Euro an einen Konsumenten in Frankreich.

Lösung zu Beispiel 1:

Im Jahr 2021 erzielte U nur Umsätze innerhalb von Österreich und überschreitet die Umsatzgrenze für Kleinstunternehmen daher nicht. Im Jahr 2022 ist U bis zum Überschreiten der Umsatzgrenze noch als Kleinstunternehmerin zu behandeln. Sofern U nicht auf die Kleinstunternehmerregelung verzichtet, sind ihre innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze in Österreich zu versteuern.

Mit dem Verkauf der Ware um 200 Euro am 4. September 2022 überschreitet U die Umsatzgrenze und ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Kleinstunternehmerin zu behandeln. Ab Überschreiten der Umsatzgrenze ausgeführte innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind daher in jenem Mitgliedstaat steuerbar, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet. Dies gilt auch für den im September ausgeführten innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsatz iHv 200 Euro. Um eine Registrierung zur Umsatzsteuer in Frankreich zu vermeiden, kann sich U zum EU-OSS registrieren und die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsatz über diesen erklären.

Beispiel 2:

Im Jahr 2021 erzielt der österreichische Versandhändler V innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze iHv 200.000 Euro. V verkauft im Jahr 2022 eine Ware an eine Konsumentin in Deutschland und versendet diese über einen Spediteur von Österreich aus.

Lösung zu Beispiel 2:

Da die Umsatzgrenze für Kleinunternehmen im vorangegangenen Jahr überschritten wurde, ist V im Jahr 2022 nicht als Kleinunternehmen zu behandeln. Die im Jahr 2022 ausgeführten innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze sind daher zur Gänze am Ende der Beförderung zu versteuern (Art.3 Abs. 3 UStG).

2. Einfuhr- Versandhandel

Ein Einfuhr-Versandhandel liegt vor, wenn ein Unternehmen Waren aus einem Drittland in einen EU-Mitgliedstaat an bestimmte Abnehmerinnen/Abnehmer liefert. Die Regelungen für den Einfuhr-Versandhandel gelten ab 1. Juli 2021.

Bei Warenlieferungen aus einem Drittland kann neben der Einfuhrumsatzsteuer innerhalb der EU gegebenenfalls zusätzlich Umsatzsteuer aufgrund der Einfuhr-Versandhandelsregelung zu entrichten sein. Der Lieferort liegt beim Einfuhr-Versandhandel (abweichend von § 3 Abs.8 oder 9 UStG) an jenem Ort, an dem die Warenbewegung endet (Bestimmungsland). Diese Regelung gilt in zwei Fällen:

- Der Leistungsort liegt beim Einfuhr-Versandhandelsumsatz im Bestimmungsland, wenn die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden, als jenem in dem die Beförderung der Ware endet.
- Der Leistungsort liegt beim Einfuhr-Versandhandel auch dann im Bestimmungsland, wenn das Unternehmen die Sonderregelung für den IOSS in Anspruch nimmt (vgl § 25b UStG 1994). Bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen, die über den IOSS erklärt werden, fällt keine zusätzliche Einfuhrumsatzsteuer an. Überdies muss sich das Unternehmen in nur einem einzigen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registrieren und kann die in der gesamten EU anfallende Umsatzsteuer für Einfuhr-Versandhandelsumsätze, bei denen der Sachwert je Sendung 150 Euro nicht überschreitet, über den IOSS erklären und entrichten.

Betroffene Umsätze und Ausnahmen

Die Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel gilt nur für bestimmte Abnehmerinnen/Abnehmer. Es handelt sich um denselben Abnehmerinnenkreis/Abnehmerkreis wie beim innergemeinschaftlichen Versandhandel.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen kann jede Ware der Einfuhr-Versandhandelsregelung unterliegen. Ausgenommen sind die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren an eine juristische Person die Nichtunternehmerin ist und die Lieferung neuer Fahrzeuge.

Was ist der Unterschied zwischen Einfuhr-Versandhandel und innergemeinschaftlichen Versandhandel?

Die Einfuhr-Versandhandelsregelung gilt nur für Versandhandel aus einem Drittland in die EU. Wird hingegen eine Ware nicht aus einem Drittland, sondern aus einem anderen EU Mitgliedstaat an eine Konsumentin/einen Konsumenten nach Österreich geliefert, sind nicht die Regelungen für den Einfuhr-Versandhandel, sondern jene für den innergemeinschaftlichen Versandhandel zu beachten. Anders als beim innergemeinschaftlichen Versandhandel, ist beim Einfuhr-Versandhandel überdies keine Umsatzgrenze bzw. Lieferschwelle zu beachten.

Verkauf über Plattformen

Beim Verkauf über eine Plattform ist die Umsatzsteuer für Einfuhr-Versandhandelsumsätze unter bestimmten Voraussetzungen nicht vom Unternehmen, sondern von der Plattform über die der Verkauf erfolgt, zu erklären und zu entrichten (§ 3 Abs. 3a Z 1 UstG 1994). Dies betrifft Einfuhr-Versandhandelsumsätze bei denen der Sachwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt und für die die Plattform „unterstützend“ tätig wird. Die Plattform kann diese Umsätze über den IOSS erklären.

Quelle www.usp.gv.at